

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Mai 1978	Nummer 53
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000 223	22. 3. 1978	RdErl. d. Kultusministers Errichtung eines Landesinstituts für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung . . .	758
203018	27. 4. 1978	RdErl. d. Innenministers Lehr- und Stoffverteilungsplan für den Laufbahnlehrgang des mittleren nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden	758
20501	28. 4. 1978	RdErl. d. Innenministers Organisation des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen	759
2134	27. 4. 1978	RdErl. d. Innenministers Helmkennzeichnung für Führungskräfte der Feuerwehr	761
2311	28. 4. 1978	RdErl. d. Innenministers Baurechtliche Zulässigkeit von Anlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung in Wohngebieten .	761
786	28. 4. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Förderung der Verbreitung der landwirtschaftlichen Buchführung in Nordrhein-Westfalen	762
7861	28. 4. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft	762
8302	25. 4. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG); Vorläufige Richtlinien zur Durchführung des Gesetzes	763

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
25. 4. 1978	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bek. - Richtlinien für die Förderung der Dorferneuerung	768
	Personalveränderungen Innenminister	768
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	768
	Hinweis Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 10 v. 15. 5. 1978	770

2000
223

I.

**Errichtung eines Landesinstituts
für Curriculumentwicklung,
Lehrerfortbildung und Weiterbildung**RdErl. d. Kultusministers v. 22. 3. 1978 -
ZC 2-17.07.58

1. Gemäß § 18 Abs. 4 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1062), geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 247) - SGV. NW. 223 -, wird als Einrichtung des Landes gemäß § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) - SGV. NW. 2005 -, im Geschäftsbereich des Kultusministers ein Landesinstitut für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung errichtet.
2. Das Landesinstitut führt das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe e) der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 937) - SGV. NW. 113 -. Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet:
Landesinstitut für Curriculumentwicklung,
Lehrerfortbildung und Weiterbildung.
3. Das Landesinstitut ist gemäß § 18 Abs. 4 des Lehrerausbildungsgesetzes zentrale Einrichtung des Landes für die Curriculumentwicklung, die Lehrerfortbildung und für die Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes (§ 8). Es nimmt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Hochschulen, insbesondere der Fernuniversität wahr.
4. Das Landesinstitut untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Kultusministers. Soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches erledigt werden, üben die obersten Landesbehörden die Fachaufsicht über die Abteilung Weiterbildung im gegenseitigen Benehmen mit dem Kultusminister aus.
5. Der Leiter des Landesinstituts ist Dienstvorgesetzter der im Landesinstitut tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter. Er vertritt das Landesinstitut nach außen.
6. Die Organisation des Landesinstituts für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung sowie der Geschäftsablauf innerhalb des Landesinstituts ergeben sich aus dem Organisationsplan, dem Geschäftsverteilungsplan sowie der Geschäftsordnung, die diesem Erlaß als Anlage*) beigelegt sind.
7. Das Landesinstitut für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung wird mit Wirkung vom 15. April 1978 mit Sitz in Soest errichtet. Bis zur Fertigstellung des Institutsgebäudes in Soest wird der Raum Düsseldorf zum Sitz des Landesinstituts bestimmt.
Das Landesinstitut für schulpädagogische Bildung, die Zentrale Arbeitsgruppe im Gesamtschulversuch NW und die Koordinierungsstelle Sekundarstufe II werden zum selben Zeitpunkt aufgelöst.
8. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Minister für Wissenschaft und Forschung, dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Justizminister.

*) Vom Druck der Anlage ist abgesehen worden.

- MBl. NW. 1978 S. 758.

203016

**Lehr- und Stoffverteilungsplan
für den Laufbahnlehrgang des mittleren
nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden
und Gemeindeverbänden**RdErl. d. Innenministers v. 27. 4. 1978 -
III A 4 - 37.17.01 - 4466/78

Die Leitstelle der Studieninstitute für kommunale Verwaltung und der Sparkassenschulen in Nordrhein-West-

falen hat im Einvernehmen mit mir nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. März 1961 (SMBL. NW. 203016) den Lehr- und Stoffverteilungsplan für den Laufbahnlehrgang überarbeitet und neu gestaltet. Dabei ist eine Anpassung des Lehrstoffes an die eingetretene Rechtsentwicklung unter Berücksichtigung der in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse vorgenommen worden.

Den neuen Lehrplan, der für den Laufbahnlehrgang nunmehr 900 Unterrichtsstunden vorsieht, gebe ich nachstehend bekannt. Der Stoffverteilungsplan ist von der Leitstelle der Studieninstitute für kommunale Verwaltung und der Sparkassenschulen den Studieninstituten für kommunale Verwaltung bereits unmittelbar übersandt worden.

Der neue Lehr- und Stoffverteilungsplan ist für die ab 1. 8. 1978 beginnenden Laufbahnlehrgänge zugrunde zu legen. Der Unterricht in den bereits begonnenen Lehrgängen soll, soweit dies möglich ist, auf den neuen Lehr- und Stoffverteilungsplan umgestellt werden.

Der RdErl. v. 12. 3. 1971 (SMBL. NW. 203016) wird aufgehoben.

Anlage

**Lehrplan
für den Laufbahnlehrgang des mittleren
nichttechnischen Dienstes**

	Stunden
I. Einführung in die Ausbildung	30
1. Ausbildungsgang und Rechtsstellung des Anwärters	6
2. Staats- und Kommunalverwaltung	10
3. Methodik des geistigen Arbeitens	14
II. Staats- und Verfassungskunde	80
III. Allgemeines Verwaltungsrecht	80
IV. Kommunales Verfassungsrecht	70
V. Rechtskunde	80
VI. Wirtschaftskunde	60
VII. Öffentliche Finanzen	130
1. Abgabenrecht und Finanzzuweisungen	30
2. Kommunales Haushalts- und Kas- senrecht	70
3. Kostenrechnung	30
VIII. Recht des öffentlichen Dienstes	90
1. Beamtenrecht	60
2. Arbeits- und Tarifrecht	30
IX. Ordnungsrecht	60
X. Sozialrecht	70
XI. Verwaltungsbetriebslehre	110
1. Organisationslehre	50
2. Verhaltenslehre	30
3. Automatisierte Datenverarbeitung - ADV -	30
XII. Übungen/Repetitorien	20
Verfügungsstunden	20
Zusammen	900

- MBl. NW. 1978 S. 758.

20501**Organisation des Landeskriminalamts
Nordrhein-Westfalen****RdErl. d. Innenministers v. 26. 4. 1978 –
IV A 1 – 040**

Ich erlasse den nachstehenden Organisationsplan des Landeskriminalamts. Der mit RdErl. v. 3. 9. 1973 (SMBL. NW. 20501) erlassene Organisationsplan wird aufgehoben. Anlage

Der Mustergeschäftsverteilungsplan für das Landeskriminalamt – RdErl. v. 3. 9. 1973 (SMBL. NW. 20501) – wird wie folgt geändert:

Abteilung 4**Automatisierte Datenverarbeitung****Dezernat 41: Kriminalitätsbekämpfung**

1. Projektentwicklung
2. Kommissionen,
Zusammenarbeit auf Bundesebene und
mit anderen Behörden
3. Zusammenarbeit mit Polizeibehörden
und Polizeieinrichtungen, Schulung

Dezernat 42: Führungs- und Einsatzunterstützung

1. Projektentwicklung
2. Kommissionen,
Zusammenarbeit auf Bundesebene und
mit anderen Behörden
3. Zusammenarbeit mit Polizeibehörden
und Polizeieinrichtungen, Schulung
4. Automatisierte Vorgangsbearbeitung

Dezernat 43: Direktauskunftssysteme

1. Programmentwicklung
2. Programmierung

Dezernat 44: Verfahrensautomatisierung

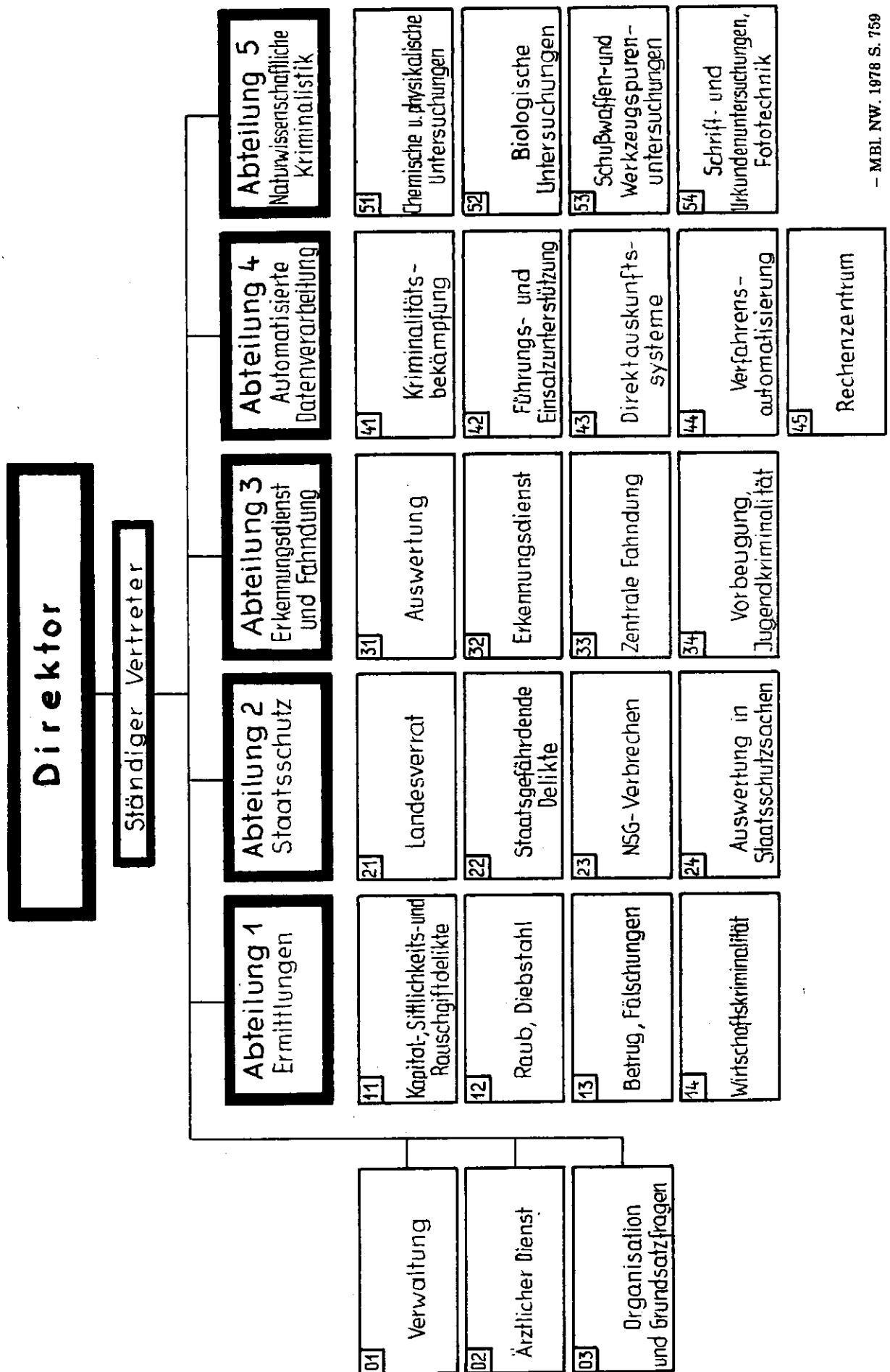
1. Programmentwicklung
2. Programmierung
3. Programmverwaltung

Dezernat 45: Rechenzentrum

1. Hardware, Datennetze
2. Systembetreuung
3. Arbeitsvorbereitung
4. Maschinenbedienung
5. Datenerfassung, Belegstelle
6. Datensicherung

Anlage

ORGANISATIONSPLAN DES LANDESKRIMINALAMTS NORDRHEIN - WESTFALEN



2134

Helmkennzeichnung für Führungskräfte der Feuerwehr

RdErl. d. Innenministers v. 27. 4. 1978 –
VIII B 4 – 4.421 – 16

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182/SGV. NW. 213) und einer Empfehlung des Unterausschusses „Feuerwehrangelegenheiten“ des Arbeitskreises V der Arbeitsgemeinschaft der Innenminister der Bundesländer entsprechend, gebe ich hiermit die nachstehenden Richtlinien für die einheitliche Helm-kennzeichnung für Führungskräfte der Feuerwehr bekannt.

Die Kennzeichen sind in roter Farbe, möglichst in Reflexrot RAL 3019 oder mit reflektierender Klebefolie auszuführen.

Als Kennzeichen sind zu verwenden:

Streifen in einer Länge von 70 mm
und einer Höhe von 10 mm

Ringe in einer Höhe von 10 mm.

Die Kennzeichnung ist folgendermaßen durchzuführen:

Bild	Kennzeichen	Freiwillige Feuerwehr	Berufsfeuerwehr
1	1 Streifen auf beiden Helmseiten	Gruppenführer	Gruppenführer Fahrzeugführer
2	2 Streifen auf beiden Helmseiten	Zugführer	Zugführer Wachabteilungs- führer
3	1 Ring	Wehrführer Führer von Verbänden	Beamter des ge- hobenen feuer- wehrtechnischen Dienstes
4	2 Ringe	Kreisbrand- meister	Beamter des hö- heren feuerwehr- technischen Dien- stes (Direktions- dienst)

Bild 1

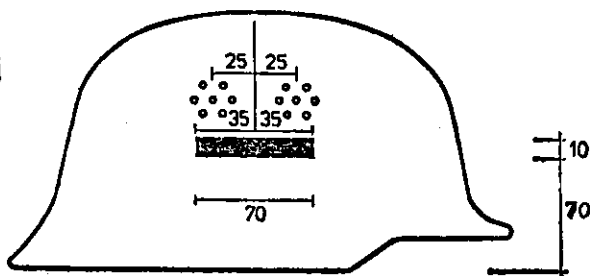


Bild 2

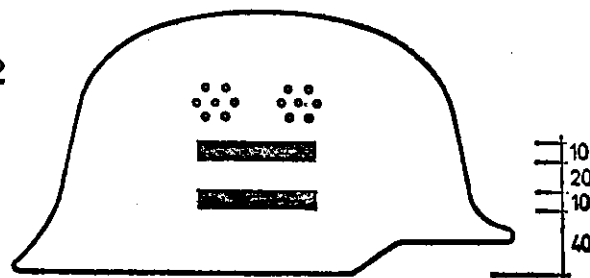


Bild 3

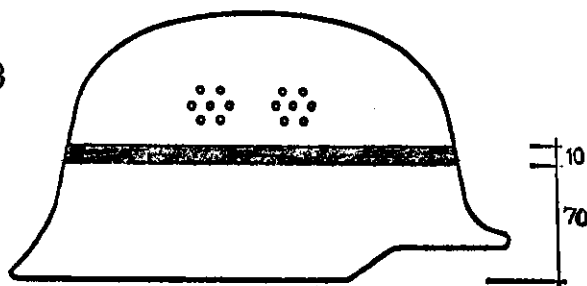
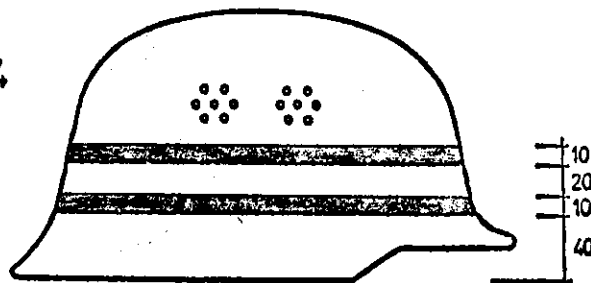


Bild 4



Soweit z. Z. für die genannten Funktionsträger eine andere Helm-kennzeichnung verwendet wird, bitte ich, im Interesse einer einheitlichen Kennzeichnung des genannten Personenkreises, die neue Kennzeichnung bis zum 1. 1. 1979 einzuführen.

T.

– MBl. NW. 1978 S. 761.

2311

Baurechtliche Zulässigkeit von Anlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung in Wohngebieten

RdErl. d. Innenministers v. 26. 4. 1978 –
V A 2 – 901.3

- 1 **Geänderte Vorschriften der Baunutzungsverordnung**
Die ergänzten Vorschriften des § 4 Abs. 3 Nr. 6, des § 6 Abs. 3 und insbesondere des § 14 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1764) stellen nunmehr klar, daß untergeordnete Einrichtungen und Anlagen für die Kleintierhaltung zu den untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO gehören. Als solche sind sie in allen Baugebieten zulässig, soweit ihre Zulässigkeit im Bebauungsplan nicht ausdrücklich eingeschränkt oder ausgeschlossen worden ist (§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO) und soweit Gründe des § 15 BauNVO nicht entgegenstehen.
- 2 **Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen**
 - 2.1 Von den untergeordneten Nebenanlagen für die Kleintierhaltung sind solche Kleintierställe zu unterscheiden, die in bestimmten Baugebieten zulässig sind oder ausnahmsweise zugelassen werden können. Ställe für die Kleintierhaltung sind als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen in Kleinsiedlungsgebieten auch dann zulässig, wenn es sich nicht um untergeordnete Nebenanlagen handelt. In allgemeinen Wohngebieten und in Mischgebieten können derartige Kleintierställe ausnahmsweise zugelassen werden (§ 4 Abs. 3 Nr. 6 und § 6 Abs. 3 BauNVO).
 - 2.2 Zur Kleintierhaltung bei Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen, gehören außer Geflügel und Kaninchen auch Schweine, Ziegen und Schafe. Demgegenüber ist nach den Nummern 3.1 und 3.2 dieses RdErl. davon auszugehen, daß Kleintierställe für Schweine, Ziegen und Schafe als untergeordnete Nebenanlagen zu sonstigen Vorhaben in Wohngebieten in der Regel nicht in Betracht kommen.

3 Untergeordnete Nebenanlagen in Wohngebieten

3.1 Anlagen und Einrichtungen für Kleintierhaltung (z. B. Ställe, Zwinger, Hütten, Volieren, Taubenschläge) sind in Wohngebieten nur dann untergeordnete Nebenanlagen oder Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO, wenn sie gegenüber dem Wohnen als Hauptnutzung räumlich und funktionell von untergeordneter Bedeutung sind und wenn ihre Nutzung auch dem Wohnen dient oder zugeordnet ist. Hierzu gehört auch die Hobby-Kleintierhaltung, insbesondere die Haltung von Brieftauben, Ziervögeln und sonstigem Rassegeflügel, Kaninchen, einzelnen Hunden und in beschränktem Umfang auch von Bienen. Derartige Freizeitbeschäftigungen sind mit der Eigenart und dem Nutzungszweck von Wohngebieten vereinbar und müssen hingenommen werden.

3.2 Demgegenüber sind Kleintierställe für eine nicht dem Wohnen zugeordnete Nutztierhaltung, z. B. für die Hundezucht, Pelztierzucht oder für Kleintierhaltungen, die vorrangig auf die Milch-, Fleisch- oder Eierproduktion abzielen (insbes. Ställe für Ziegen, Schafe, Schweine oder Mastgänse), sowie für eigenständig neben die Wohnnutzung eines Grundstücks tretende Gemeinschaftsanlagen für die Hobby-Tierhaltung mehrerer Liebhaber oder Züchter keine Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO und daher in reinen und allgemeinen Wohngebieten unzulässig.

3.3 In besonderen Wohngebieten sind Kleintierställe als untergeordnete Nebenanlagen sowohl zu Wohngebäuden als auch zu den nach § 4 a Abs. 2 BauNVO zulässigen sonstigen Vorhaben zulässig, soweit sie nach der besonderen Eigenart des Gebietes mit der Wohnnutzung vereinbar sind (§ 4 a Abs. 1 Satz 2 BauNVO).

4 Einschränkung der Zulässigkeit nach § 15 Abs. 1 BauNVO

4.1 Auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind nach § 15 Abs. 1 BauNVO im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes widersprechen. Sie sind insbesondere unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die für die Umgebung nach der Eigenart des Baugebietes im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind.

4.2 Die von Kleintieren ausgehenden Belästigungen oder Störungen hängen nach Art und Intensität sowohl von den besonderen Eigenarten und Lebensgewohnheiten als auch von der jeweiligen Zahl der gehaltenen Tiere sowie von der Lage, Art, Größe und der bautechnischen und funktionellen Gestaltung der Anlagen oder Einrichtungen für ihre Haltung ab. Ob solche Belästigungen oder Störungen für die Umgebung noch zumutbar oder bereits unzumutbar sind, läßt sich überdies nur unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (z. B. Weiträumigkeit oder Enge der Bebauung, Größe der Freiflächen, Lage des Grundstücks, Abstände zur benachbarten Wohnbebauung) im Einzelfall beurteilen. Bestimmte Werte für die zulässige Größe der Kleintierställe oder für die zulässige Zahl der Tiere für bestimmte Baugebietsarten können wegen der Verschiedenartigkeit der Beurteilungskriterien nicht schematisch festgelegt werden.

5 Zulässigkeit innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

5.1 Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen für Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) im Sinne des § 34 BBauG verweise ich auf meinen RdErl. v. 30. 12. 1976 (MBL NW. 1977 S. 82/SMBL NW. 2310). Ein Kleintierstall, dessen baurechtliche Zulässigkeit nach den Beurteilungskriterien des § 34 BBauG a.F. bereits durch ein Verwaltungsgericht verneint worden ist, wird nach den strenger Kriterien des § 34 BBauG n.F. regelmäßig gleichfalls als unzulässig zu beurteilen sein.

5.2 Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung nach der vorhandenen Bebauung einem der in der Baunutzungsverordnung bezeichneten Baugebiete, so sind die für ein solches Baugebiet geltenden Vorschriften der Baunutzungsverordnung über die Art der baulichen

Nutzung unmittelbar anzuwenden (§ 34 Abs. 3 Satz 1 BBauG). Insoweit gelten daher die Nummern 1 bis 4 dieses RdErl. für die baurechtliche Zulässigkeit von Kleintierställen im Innenbereich entsprechend.

5.3 Ist § 34 Abs. 3 Satz 1 BBauG nicht anzuwenden, so ist der zumutbare Belästigungs- oder Störgrad aus der Haltung von Kleintieren um so höher anzusetzen, je größer und zahlreicher die bereits vorhandenen Kleintierställe sind und die Eigenart der näheren Umgebung prägen. Enthält ein einfacher (den Voraussetzungen des § 30 BBauG nicht entsprechender) Bebauungsplan (z. B. Baugebiets- oder Baustufenordnung) Festsetzungen über die Art der Bebauung, so ist auch bei der Beurteilung der Art und Größe zulässiger Nebenanlagen und des zumutbaren Störgrades im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes vorrangig von der rechtlich festgesetzten Baugebietsart und nicht von der tatsächlich vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung des Vorhabens auszugehen.

6 Angaben in den Bauvorlagen

Für die baurechtliche Beurteilung sind in der Regel mindestens folgende Angaben im Lageplan, in Bauzeichnungen oder Handzeichnungen oder in einer ergänzenden Beschreibung erforderlich:

- Lage und Anordnung der Anlage oder Einrichtung für die Kleintierhaltung auf dem Baugrundstück und zur benachbarten Wohnbebauung, Art des Baugebietes oder Eigenart der näheren Umgebung des Baugrundstücks,
- Art, Größe, bautechnische und funktionelle Gestaltung der Anlage oder Einrichtung,
- Art, Zahl und charakteristische Eigenarten oder Lebensgewohnheiten der unterzubringenden Tiere, mögliche Störungen oder Belästigungen für die Umgebung,
- auf dem Baugrundstück oder in seiner Umgebung bereits vorhandene Kleintierhaltungen vergleichbarer Art.

7 Genehmigungs- oder Anzeigepflicht

Zur Frage der baurechtlichen Genehmigungs- und Anzeigepflicht der Vorhaben verweise ich auf § 80 Abs. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 1 und § 81 Abs. 1 Nr. 1 BauO NW. § 81 Abs. 1 Nr. 23 BauO NW ist auf Kleintierställe für die Hobby-Tierhaltung in Wohngebieten nicht anzuwenden.

8 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

- MBL NW. 1978 S. 761.

786

**Richtlinien
zur Förderung der Verbreitung
der landwirtschaftlichen Buchführung
in Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 4. 1978 - II A 3 - 2127/7 - 2563

Mein RdErl. v. 22. 7. 1969 (SMBL NW. 786) wird aufgehoben.

- MBL NW. 1978 S. 762.

7861

**Richtlinien für die Förderung
von betrieblichen Investitionen
in der Landwirtschaft**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. April 1978 - II A 3 - 2124/4.1 - 3353/
III B 3 - 228 - 23310

Mein RdErl. v. 11. 11. 1975 (SMBL NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 1.244 wird folgender Absatz angefügt:
Im Zweifelsfall ist rechnerisch nachzuweisen, daß nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes

- mindestens 35 v. H. der bei der Schweinemast verbrauchten Futtermittel vom Betrieb bzw. den beteiligten Betrieben erzeugt werden können. Diese Berechnung ist zu den Akten zu nehmen.
2. In Nummer 1295 werden die Zahlen „2142/70“ durch die Zahlen „100/76“ ersetzt.
 3. In Nummer 5.1 wird die Zahl „1977“ durch die Zahl „1978“ und die Zahl „24.000“ durch die Zahl „25.300“ ersetzt.
 4. Nummer 5.21 erhält folgende Fassung:
Für das Jahr 1978 werden für die Regionen des Landes folgende vergleichbare Arbeitseinkommen festgelegt:
Region I = 28 080 DM/AK
Region II = 25 050 DM/AK.
 5. In Nummer 5.5 wird der 1. Satz wie folgt neu gefaßt:
Die Verzinsung des Eigenkapitals wird auf 3,5% festgesetzt; sie muß jedoch mindestens 2 000 DM/Betrieb betragen.
 6. Nummer 6 erhält folgende Fassung:
Hat der Begünstigte für sein Unternehmen das festgelegte Arbeitseinkommen bereits im Ausgangsjahr (Ist-Jahr) überschritten, dürfen öffentliche Darlehen und Zuschüsse nicht gewährt werden. Zinsverbilligungszuschüsse dürfen in diesem Fall nur für 80 v. H. des aufgenommenen Kapitalmarktdarlehnsbetrages gewährt werden, wenn die Struktur des Betriebes so beschaffen ist, daß die Erhaltung des vergleichbaren Arbeitseinkommens gefährdet ist. Überschreitet das Arbeitseinkommen des Betriebsinhabers das vergleichbare Arbeitseinkommen im Ausgangsjahr (Ist-Jahr) um 30 v. H. und mehr, so dürfen dem Antragsteller Förderungsmittel nicht gewährt werden.
Die Gefährdung des Einkommens ist zu begründen.
 7. Nummer 9.4 erhält folgende Fassung:
Bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsbetrages nach Nrn. 9.2 und 9.3 kann - unter Beachtung der Förderungsgrenzen nach Nr. 6 - dem Begünstigten eine Zinsverbilligung für das Kapitalmarktdarlehen gewährt werden. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4% p. a.. Die nominale Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 3% p. a. betragen.
Die zuständige Bewilligungsbehörde kann in Fällen, in denen die effektiven Zinskosten der zu verbilligenden Kapitalmarktdarlehen nicht marktgerecht erscheinen, ihre Zustimmung zur Zinsverbilligung verweigern. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden.
 8. Nummer 9.5 erhält folgende Fassung:
Die Laufzeit der zu verbilligenden Kapitalmarktdarlehen soll dem Verwendungszweck angepaßt werden. Die Laufzeit dieser Darlehen darf bei Immobilien längstens 20 Jahre und bei anderen Investitionen längstens 10 Jahre betragen.
Die Kapitalmarktdarlehen sind als Annuitätendarlehen oder als Abzahlungsdarlehen zu den festgesetzten Terminen regelmäßig zu tilgen. Die Dauer der Zinsverbilligung beträgt - angepaßt an die Laufzeit der Darlehen - bei Immobilien bis zu 20 Jahren und bei anderen Investitionen bis zu 10 Jahren. Der Zinszuschußbetrag ist von dem valutierenden Darlehnsbetrag zu berechnen.
Wird das Darlehen nicht regelmäßig getilgt, ist eine fiktive Berechnung des Zinszuschusses vorzunehmen, wobei von einer regelmäßigen Tilgung des Darlehns ohne Freijahre auszugehen ist.
 9. Nummer 10.1 erhält folgende Fassung:
In Betrieben, deren landwirtschaftliche Nutzfläche zu mehr als 50 v. H. aus tatsächlich genutztem Dauergrünland besteht (Grünlandbetriebe) oder deren Futterbauanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche mehr als 80 v. H. beträgt (Futterbaubetriebe), kann ein Darlehen bis zu 67 v. H. des förderungsfähigen baulichen Investitionsbetrages, jedoch höchstens bis zu 120 000 DM gewährt werden, wenn die Baumaßnahme grünlandbezogene Tierhaltungszweige betrifft und der förderungsfähige bauliche Investitionsbetrag mehr als 60 000 DM beträgt.
 10. Nummer 10.3 erhält folgende Fassung:
In allen übrigen Betrieben und für bauliche Maßnahmen in Grünland- und Futterbaubetrieben i. S. von Nr. 10.1, die nicht grünlandbezogene Tierhaltungszweige betreffen, kann ein Darlehen bis zu 50 v. H. des förderungsfähigen baulichen Investitionsbetrages, jedoch höchstens bis zu 50 000 DM gewährt werden, wenn der förderungsfähige bauliche Investitionsbetrag mehr als 80 000 DM beträgt.
In Betrieben, deren landwirtschaftliche Nutzfläche zu weniger als 30 v. H. aus tatsächlich genutztem Dauergrünland besteht, können für Investitionen im Bereich der Milchviehhaltung keine Darlehen gewährt werden.
 11. In Nummer 14 wird die Zahl „2,25“ durch die Zahl „3,5“ ersetzt.
 12. In Nummer 37.2 wird folgender Absatz angefügt:
Arbeitserleichternde Investitionen im Bereich der Milchviehhaltung (z. B. Verbesserung der Fütterungstechnik, kleine Baumaßnahmen, Einrichtung von Entmistungs- und Entlüftungsanlagen) können nur in Grünland- und Futterbaubetrieben i. S. von Nr. 10.1 gefördert werden, und zwar nur dann, wenn keine wirtschaftlichen Produktionsalternativen zur Milchviehhaltung bestehen.
 13. In Nummer 37.3 werden die Worte „Von der Förderung sind“ durch die Worte „Im übrigen ist die Förderung von“ ersetzt.
 14. In Nummer 37.41 werden das Wort „Planes“ durch die Worte „Anpassungs- oder Umstellungsplanes“, das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ und die Worte „1 GVE/ha LF“ durch die Worte „2 GVE/ha LF, davon höchstens 1 GVE-Milchvieh/ha LF“ ersetzt.
 15. In Nummer 37.5 wird das Wort „Plan“ durch die Worte „Anpassungs- oder Umstellungsplan“ ersetzt.
 16. Nach Nummer 41.13 wird folgende Nummer 41.2 eingefügt:
41.2 Ein Betrieb kann nach Abschnitt A dieser Richtlinien erneut gefördert werden, (Wiederholung der Förderung), wenn der agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg mit der durchgeführten Förderung nicht erreicht werden konnte.
Mit dem Betriebsentwicklungsplan ist auch das vergleichbare Arbeitseinkommen nachzuweisen, das für den Zeitpunkt der wiederholten Förderung maßgebend ist.
Für die Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen gelten die Nrn. 9 bis 9.7 dieser Fassung.
Bei der Förderung mit Darlehen und Zuschüssen dürfen die durch die erste und wiederholte Förderung bewilligten Beträge die Höchstbeträge nicht überschreiten, die bei der ersten Bewilligung maßgebend waren.
Nr. 6 ist zu beachten.
 17. Nummer 45.142 erhält folgende Fassung:
45.142 70 v. H. der Gebühren dürfen unmittelbar nach der Bewilligung der Mittel gezahlt werden, die restlichen 30 v. H. nach Abschluß des Vorhabens (Vorlage des Verwendungsnachweises).
 18. In Nummer 45.17 wird das Wort „GOA“ durch das Wort „HOAI“ ersetzt.
 19. Die geänderten Richtlinien sind ab 1. Januar 1978 anzuwenden.
- MBl. NW. 1978 S. 762.
- 8302**
- Gesetz über die Entschädigung
für Opfer von Gewalttaten (OEG)
Vorläufige Richtlinien
zur Durchführung des Gesetzes**
- RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 25. April 1978 - II B 1 - 4351 - (15/78)
- Mein RdErl. v. 26. 7. 1976 (SMBL. NW. 8302) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nr. 2.4 erhält folgende Fassung:

Das Gesetz gilt für Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, auch wenn sie eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen. Maßgebend ist die Zeit, für die Versorgung in Betracht kommt. Hinterbliebene erhalten als Deutsche beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch dann Versorgung, wenn der Geschädigte zu Lebzeiten nach § 1 Abs. 4 OEG keinen Anspruch hatte. Bestehen Zweifel, daß der Geschädigte oder der Hinterbliebene eines Geschädigten Deutscher ist, ist der Nachweis, Deutscher im Sinne des Grundgesetzes zu sein, durch den Staatsangehörigkeitsausweis oder Heimatschein zu erbringen.

2. Nr. 2.51 erhält folgende Fassung:

Die Gegenseitigkeit im Sinne des § 1 Abs. 4 OEG ist derzeit

- a) gewährleistet im Verhältnis zu Dänemark, Großbritannien einschließlich Nord-Irland, der Republik Irland, den Niederlanden und Schweden,
- b) nicht gewährleistet im Verhältnis zu Belgien, Griechenland, Italien, Jugoslawien, Libanon, Luxemburg, Österreich, Spanien, der Türkei und zu Tunesien.

Trägt ein Geschädigter fremder Staatsangehörigkeit in anderen als den genannten Fällen vor, daß sein Heimatland die Gegenseitigkeit gewährleiste, ist auf dem Dienstwege über mich eine entsprechende Anfrage an die deutsche Vertretung in dem betreffenden Staat zu richten.

3. Nr. 2.52 erhält folgende Fassung:

Vom Erfordernis der Gegenseitigkeit befreit sind

- a) heimatlose Ausländer (§ 5 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April - BGBl. I S. 269 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1965 - BGBl. I S. 1273 -),
- b) Flüchtlinge, wenn sie sich 3 Jahre im Bundesgebiet aufgehalten haben (Artikel 7 Ziffer 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge - BGBl. II 1953 S. 559 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge - BGBl. II 1969 S. 1293 -),
- c) Staatenlose, wenn sie entweder nach den Buchstaben a) oder b) bevorrechtigt sind oder wenn sie sich 3 Jahre im Bundesgebiet aufgehalten haben (Artikel 7 Abs. 2 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen - BGBl. II 1967 S. 473 -).

Nicht unter Buchstabe c) fallende Staatenlose haben keinen Anspruch auf Versorgung.

4. Hinter Nr. 2.6 wird eingefügt:

2.7 Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Kriegsoferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 7. Mai 1963 (BGBl. II S. 220) und der Zusatzvertrag zur Durchführung und Ergänzung des Vertrages vom 7. Mai 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Kriegsoferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 7. Februar 1969 (BGBl. II S. 197) finden auch auf Personen Anwendung, die nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten anspruchsberechtigt sind.

5. In Nr. 3.1 wird als zweiter Absatz eingefügt:

Danach kann ein tätlicher Angriff auch dann gegeben sein, wenn der Täter sich einer Vollstreckung oder Festnahme (vgl. Nr. 3.12 Buchstaben c, d und e) widersetzt.

6. In Nr. 3.12 erhält der Buchst. c) folgende Fassung:

- c) die Notrechte aus §§ 229, 859 BGB,

7. In Nr. 3.13 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein rechtswidriger tätlicher Angriff vorsätzlich begangen wurde, sind die von der strafgerichtlichen Rechtsprechung zum Begriff des Vorsatzes entwickelten Grundsätze zu beachten. Danach ist Vorsatz gegeben, wenn der Angreifer entweder weiß, daß sein Tun oder Unterlassen unmittel-

telbar auf den Körper eines Menschen einwirkt und er dies will oder die unmittelbare Einwirkung auf den Körper eines Menschen für möglich hält und damit einverstanden ist. Auch ein Kind unter 14 Jahren, ein Rauschtäter oder ein Geisteskranker kann vorsätzlich handeln. Ist ein tätlicher Angriff vorsätzlich und rechtswidrig begangen, steht Versorgung wegen aller gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen zu, auch wenn der Vorsatz des Angreifers nicht hierauf gerichtet war.

8. Nr. 3.14 fällt weg.

9. In Nr. 3.21 werden

- a) im 1. Absatz in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Worte „der gemeingefährliche Verbrechen betrifft“ ersetzt durch die Worte „der mit gemeingefährlichen Mitteln begangene Verbrechen betrifft“,
- b) im 2. Absatz als Satz 1 eingefügt „Gemeingefährlich sind solche Mittel, die eine Gefahr für unbestimmt viele Personen mit sich bringen und deren Wirkung der Täter nach den Umständen des Einzelfalles nicht in der Hand hat.“

10. Es wird folgende Nr. 3.4 eingefügt:

3.4 Die Anwendung des § 1 Abs. 1 und 2 OEG wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß dem Schädiger ein Schuldaußschließungsgrund zur Seite steht und er deshalb - trotz Rechtswidrigkeit und Vorsatz - nicht bestraft werden kann. Schuldaußschließungsgründe sind insbesondere

- a) die Schuldunfähigkeit (§§ 19, 20 StGB),
- b) der entschuldigende Notstand (§ 35 StGB),
- c) die Überschreitung der Notwehr (§ 33 StGB),
- d) der Verbotsirrtum (§ 17 StGB).

11. Nr. 5.21 wird um folgenden Absatz ergänzt:

Hat der Berechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, nimmt die zuständige Behörde zur Klärung, ob und welche besonderen Regelungen für die im Aufenthaltsstaat wohnenden Kriegsoferversorgung, die Amtshilfe des Versorgungsamtes in Anspruch, das nach der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes vom 9. Juni 1964 (BGBl. I S. 349), geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1976 (BGBl. I S. 362), in Betracht kommt. Die Auslandsversorgungsämter des Landes gewähren den Behörden der anderen Länder entsprechende Amtshilfe. In besonderen Fällen, insbesondere dann, wenn der Berechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat hat, in dem weitere Versorgungsberechtigte nicht wohnen, ist mir vor der Entscheidung zu berichten.

12. In Nr. 6.1 wird

- a) als Satz 1 eingefügt:

Ein Versagungsgrund im Sinne des § 2 Abs. 1 erste Alternative OEG liegt vor, wenn die Ursache der Schädigung gleichwertig sowohl von dem Angreifer als auch von dem Geschädigten oder dem Hinterbliebenen des Geschädigten gesetzt wurde.

- b) als letzter Satz angefügt:

Auch kann nicht eine Herausforderung zur Versagung führen, die zu der Schwere des Angriffs in keinem Verhältnis steht.

13. In Nr. 6.2 wird

- a) Buchstabe a) wie folgt ergänzt:

„..... es sei denn, daß der Angriff mit einer Lösung dieser Beziehung in Verbindung steht,“

- b) Buchstabe d) wie folgt gefaßt:

„Familienangehörige des Angreifers sind, sofern dieser Nutznießer einer Entschädigungsleistung würde,“

- c) der letzte Absatz durch den folgenden ersetzt:

Treffen solche Versagungsgründe auf den Geschädigten zu, kommt eine Hinterbliebenenversorgung auch dann nicht in Betracht, wenn in der Person

des Hinterbliebenen Versagungsgründe nicht vorliegen. Hinterbliebenenversorgung steht ebenfalls nicht zu, wenn Versagungsgründe in der Person des Hinterbliebenen gegeben sind, mag dem Geschädigten auch Beschädigtenversorgung gewährt worden sein. Leistungen kommen ferner nicht in Betracht bei Personen, die aus derselben Ursache einen Anspruch auf Versorgung gegen einen anderen Staat besitzen.

14. In Nr. 6.3 wird

a) nach dem 2. Satz als eigener Absatz eingefügt:

Um eine Versagung der Leistungen zu verhindern, hat der durch eine einfache Körperverletzung (§ 223 StGB) Geschädigte außer der Strafanzeige einen Strafantrag zu stellen, wenn die Strafverfolgungsbehörde ein Einschreiten von Amts wegen nicht für geboten hält (§ 232 StGB). Dagegen ist ein Geschädigter nicht verpflichtet, ein Privat-Klageverfahren sowie - im Falle einer einfachen Körperverletzung - ein Sühneverfahren (§§ 374, 380 StPO) anzustrengen.

b) dem bisherigen zweiten Absatz folgender Satz angefügt:

Mangelnde Kenntnis über die Person des Täters ist kein triftiger Grund für das Unterlassen einer Strafanzeige. Furcht vor Rache kann nur ausnahmsweise als solcher gewertet werden, etwa dann, wenn die Erstattung einer Strafanzeige wahrscheinlich die Gefährdung von Gesundheit oder Leben des Geschädigten oder eines Familienangehörigen auslösen würde.

15. Nr. 8.4 erhält folgende Fassung:

Ist der Bund Kostenträger, werden die Kosten bei den in Betracht kommenden Buchungsstellen des Bundeshaushalts, ist das Land Kostenträger, werden die Kosten bei der in Betracht kommenden Buchungsstelle des Landeshaushalts nachgewiesen.

16. Nr. 8.5 erhält folgende Fassung:

Geldleistungen im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 OEG sind:

Mutterschaftsgeld (§ 10 Abs. 6 BVG)

Zuschuß zum Zahnersatz (§ 12 Abs. 2 BVG)

Führzulage (§ 14 BVG)

Pauschbetrag als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15 BVG)

Übergangsgeld (§§ 18 ff., § 18 Abs. 3 BVG)

Beihilfe (§ 17 BVG)

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (§ 22 BVG)

Reisekosten und Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst (§§ 24 und 64 a Abs. 5 BVG)

Berufsschadensausgleich (§ 30 Abs. 3-8 BVG)

Grundrenten für Beschädigte, Witwen und Waisen (§ 31 Abs. 1, §§ 40, 46 BVG)

Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 5 BVG)

Ausgleichsrenten für Beschädigte, Witwen und Waisen (§§ 32, 33, 34, 41 und 47 BVG)

Ehegattenzuschlag (§ 33 a BVG)

Kinderzuschlag (§ 33 b BVG)

Pflegezulage (§ 35 BVG)

Bestattungsgeld (§§ 36 und 53 BVG)

Sterbegeld (§ 37 BVG)

Schadensausgleich (§ 40 a BVG)

Heiratsabfindung (§ 44 Abs. 1 BVG)

Witwen- und Waisenbeihilfe (§ 48 BVG)

Elternrente (§ 51 BVG)

Zuwendung anstelle von Mutterschaftsgeld, Zuschuß zum Zahnersatz, Übergangsgeld und Beihilfe (§ 64 a Abs. 3 BVG)

Kapitalabfindung (§§ 72 ff. BVG).

17. Die bisherige Nr. 8.5 erhält die Nr. 8.6; in ihr wird die Zahl „2“ durch „3“ ersetzt.

18. Es wird folgende Nr. 11.21 eingefügt:

11.21 Gemäß § 6 Abs. 3 OEG ist zwar auch § 15 VfG grundsätzlich anzuwenden. Die Voraussetzung, daß Unterlagen über die mit der Schädigung in Zusammenhang stehenden Tatsachen nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Verschulden des Antragstellers oder seiner Hinterbliebenen verloren gegangen sind, wird aber in der Regel nicht vorliegen, weil als Unterlagen in diesem Sinne zu werten sind insbesondere

a) die Aufzeichnungen über die Erklärungen eines Zeugen,

b) die Aufzeichnungen über die Erklärungen des Täters,

c) die Unterlagen der Strafverfolgungsbehörden und der Strafgerichte auch dann, wenn die Ermittlungen dieser Stellen ohne Erfolg waren.

19. Es wird folgende Nr. 11.5 eingefügt:

11.5 Ist die Versorgung als unbillig nach § 2 Abs. 1 OEG oder wegen fehlender Mitwirkung nach § 2 Abs. 2 OEG versagt worden, kann ohne die Voraussetzungen einer Neufeststellung des Versorgungsanspruchs oder einer Berichtigung der versagende Bescheid nach allgemeinem Verwaltungsrecht aufgehoben und neu entschieden werden (vgl. § 49 Abs. 1 VwVfG. NW. - GV. NW. S. 438/SGV. NW. 2010), wenn nach erneuter Prüfung Versagungsgründe derzeit nicht gegeben sind.

20. Es wird folgende Nr. 11.6 eingefügt:

11.6 Ratsuchende sind durch ein Merkblatt (Anlage) über die Voraussetzungen einer Versorgung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten aufzuklären.

Das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen in Münster stellt das Merkblatt auf Anforderung auch anderen Stellen als den Verwaltungsbehörden der Kriegsofopferversorgung zur Verfügung.

21. Der RdErl. v. 26. 7. 1976 erhält anliegende Anlage.

Merkblatt

für Opfer von Gewalttaten

zum Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG)
vom 11. Mai 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1181)

1 Grundsatz

Wer durch eine Gewalttat einen gesundheitlichen Schaden erlitten hat, kann nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) Versorgung erhalten.

2 Geltungsbereich des Gesetzes

Das Gesetz gilt für Ansprüche aus Taten, die nach dem 15. Mai 1976 begangen worden sind.

Es findet Anwendung, wenn die Schädigung im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin oder außerhalb dieses Gebietes auf einem deutschen Schiff oder einem deutschen Luftfahrzeug eingetreten ist.

3 Anspruchsvoraussetzungen

3.1 Es muß eine **Gewalttat** vorliegen. Gewalttaten im Sinne des Gesetzes sind:

Ein vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff gegen eine Person.

Einem tätlichen Angriff stehen gleich

- a) die vorsätzliche Beibringung von Gift,
- b) die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen (z. B. Brandstiftung, Sprengstoffanschlag).

3.2 **Anspruchsberechtigt** sind der Geschädigte, gegebenenfalls seine Hinterbliebenen (Witwen, Witwer, Waisen, Eltern).

Geschädigter im Sinne des Gesetzes ist auch, wer die gesundheitliche Schädigung bei der rechtmäßigen Abwehr eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs erlitten hat.

Ausländer haben nur dann einen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, d. h., wenn auch nach dem Recht des Heimatstaates Ausländer eine vergleichbare Entschädigung erhalten.

3.3 Versorgung wird **nur auf Antrag** gewährt. Von dem Antrag hängt der Beginn der Versorgungsleistungen ab; daher empfiehlt es sich, den Antrag unverzüglich zu stellen.

Es genügt ein formloser Antrag beim Versorgungsamt. Der Antrag wird aber auch von allen anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Ortskrankenkassen) sowie von allen Gemeinden entgegen-
genommen.

- 3.4 Der Geschädigte sollte **unverzüglich Strafanzeige** erstatten, gegebenenfalls auch Strafantrag stellen, sowie alles tun, damit der Sachverhalt aufgeklärt und der Täter verfolgt werden kann. Wer hierin säumig ist, kann seine Ansprüche verlieren.

4 Umfang der Leistungen

Die Versorgung wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes gewährt und umfaßt insbesondere Heil- und Krankenbehandlung, Leistungen der Kriegsofferfürsorge, Beschädigten- und Hinterbliebenenrente, Bestattungs- und Sterbegeld.

Ein Schmerzensgeld wird nicht gezahlt. Sachschäden und Vermögensschäden werden nicht ersetzt.

5 Versagungsgründe

Leistungen sind zu versagen, wenn der Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder wenn es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Anspruchstellers liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren.

6 Ausnahme

Das Gesetz findet keine Anwendung auf Schäden aus einem tätlichen Angriff, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verursacht worden sind. In einem solchen Fall kann ein Antrag an den Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen, Anschrift

Verein Verkehrsofferhilfe e. V.
Glockengießerwall 1/V
2000 Hamburg 1

gerichtet werden.

7 Auskünfte, Versorgungsämter

Nähere Auskünfte erteilen die Versorgungsämter.

Versorgungsämter im Land Nordrhein-Westfalen sind

Versorgungsamt Aachen, Schenkendorfstraße 2-6, 5100 Aachen

Versorgungsamt Bielefeld, Stapenhorststraße 62, 4800 Bielefeld 1

Versorgungsamt Dortmund, Lindemannstraße 78, 4600 Dortmund

Versorgungsamt Duisburg, Am Freischütz 10, 4100 Duisburg

Versorgungsamt Düsseldorf, Roßstraße 92, 4000 Düsseldorf 30

Versorgungsamt Essen, Kurfürstenstraße 33, 4300 Essen

Versorgungsamt Gelsenkirchen, Vattmannstraße 2-8, 4650 Gelsenkirchen

Versorgungsamt Köln, Boltens Sternstraße 10, 5000 Köln 60

Versorgungsamt Münster, Von-Steuben-Straße 10, 4400 Münster

Versorgungsamt Soest, Heinsbergplatz 13, 4770 Soest

Versorgungsamt Wuppertal, Friedrich-Engels-Allee 76, 5600 Wuppertal 2

II.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Richtlinien
für die Förderung der Dorferneuerung**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 4. 1978 - III B 3 - 228 - 27227

Die für die Förderung der Dorferneuerung nach meinem RdErl. v. 20. 6. 1977 (MBL NW. 1977 S. 701/SMBL NW. 7817) insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen sind bereits im Haushaltsjahr 1977 zu einem erheblichen Teil bewilligt worden. Zur Zeit liegen dem Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen (Bewilligungsbehörde) Anträge mit einem Zuschußbedarf vor, der die noch verfügbaren Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen bei weitem übersteigt. Die der Bewilligungsbehörde vorliegenden Anträge können selbst dann nicht alle berücksichtigt werden, wenn Maßnahmen, für die die Mittel bereits bewilligt wurden, nicht zur Durchführung gelangen und Mittelbewilligungen aufgehoben werden.

Ich bitte die Gemeinden und Teilnehmergeinschaften in Flurbereinigungsverfahren, davon abzusehen, der Bewilligungsbehörde weitere Anträge vorzulegen.

Nach Nr. 622 meines RdErl. v. 20. 6. 1977 ist Anträgen von natürlichen und juristischen Personen und Personengemeinschaften eine Bestätigung der Gemeinde, daß das Vorhaben im Rahmen eines Planes durchgeführt werden soll, beizufügen. Ich bitte die Gemeinden, Personen und Personengemeinschaften, die wegen der Bestätigung vorstellig werden, von dieser Bekanntmachung Kenntnis zu geben und sie darauf hinzuweisen, daß mit der Bewilligung von Zuschüssen nicht mehr gerechnet werden kann.

- MBL NW. 1978 S. 768.

Personalveränderungen**Innenminister****Nachgeordnete Behörden und Einrichtungen**

Es sind ernannt worden:

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde - Meschede -
Polizeiobererrat E. Köhler zum Schutzpolizeidirektor

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde - Unna -
Polizeiobererrat K. F. Rodax zum Schutzpolizeidirektor

Regierungspräsident - Detmold -
Polizeiobererrat Ch. Radecker zum Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident - Düsseldorf -
Polizeiobererräte
H. G. Hilse
M. Quentin
zu Schutzpolizeidirektoren

Polizeipräsident - Essen -
Polizeiobererrat K. Kirchner zum Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident - Wuppertal -
Polizeiobererrat W. Melchers zum Schutzpolizeidirektor

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde - Wesel -
Polizeiobererrat K. Kreikenbom zum Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident - Recklinghausen -
Polizeiobererrat W. Langen zum Schutzpolizeidirektor

Polizeidirektor - Münster -

Polizeiräte
W. Hartmann
B. Zimmermann
zu Polizeioberräten

**Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen
- Abteilung VI - , Selm**

Polizeiobererrat G. Stach zum Schutzpolizeidirektor

Polizei-Führungsakademie

Polizeiobererräte
R. Jago
K. Kötter
zu Schutzpolizeidirektoren

Es ist in den Ruhestand versetzt worden:

Polizeipräsident - Gelsenkirchen -

Leitender Kriminaldirektor G. Haenicke

- MBL NW. 1978 S. 768.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Ministerium**

Es ist ernannt worden:

Regierungsdirektor A. Kränzle zum Ministerialrat

Nachgeordnete Behörden:**Regierungspräsident - Düsseldorf -**

Regierungsrat z. A. Dipl.-Ing. R. Eisert zum Regierungsrat

Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf

Regierungsrat Dipl.-Landwirt K.-H. Meyer zum Oberregierungsrat

Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen - Münster -

Regierungsoberamtsrat A. Köchling zum Regierungsrat

Amt für Agrarordnung - Aachen -

Regierungsvermessungsrat z. A. Dipl.-Ing. B. Löhner zum Regierungsvermessungsrat

Amt für Agrarordnung - Soest -

Oberregierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. W. Kohaupt zum Regierungsvermessungsdirektor

Amt für Agrarordnung - Warburg -

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. A. Schulze-Niehoff zum Oberregierungsvermessungsrat

Staatliches Forstamt - Siegburg -

Oberforstrat Dipl.-Forstwirt G. van Gember zum Forstdirektor

Es sind versetzt worden:

Regierungspräsident - Düsseldorf -

Oberregierungsveterinär Dr. med. vet. H. Otto in den Dienst der Stadt Hagen

Amt für Agrarordnung – Münster –

Regierungsvermessungsdirektor Dipl.-Ing. A.-W. Watermann zum Amt für Agrarordnung – Coesfeld –

Amt für Agrarordnung – Siegen –

Oberregierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. H. Kötting zum Amt für Agrarordnung – Waldbröl –

Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft – Düsseldorf –

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. W. Kolder zum Regierungspräsidenten – Düsseldorf –

Forstamt Lage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe – Lage –

Forstdirektor Dipl.-Forstwirt H. Rüther zum Staatlichen Forstamt – Bad Driburg –

Es sind in den Ruhestand getreten:

Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf

Oberregierungsrat F. Becker

Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen – Münster –

Regierungsvermessungsdirektor W. Weber

Amt für Agrarordnung – Waldbröl –

Regierungsvermessungsdirektor Dipl.-Ing. M. Klöckner

Staatliches Forstamt – Bad Driburg –

Forstdirektor Dipl.-Forstwirt H.-G. Rau

Berichtigung zur Veröffentlichung im Ministerialblatt Nr. 34 Seite 480:

Regierungsrat R. Kalkuhl
(nicht Kalkuhl).

– MBl. NW. 1978 S. 768.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 v. 15. 5. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	109	4. StPO § 370. — Holt das Gericht im Rahmen des Probationsverfahrens Sachverständigengutachten ein, so bedarf es, wenn diese Gutachten nach § 370 StPO verwertet werden sollen, der richterlichen Vernehmung der Sachverständigen in einer mündlichen Beweisaufnahme, sofern nicht gesetzliche Ausnahmen (wie etwa §§ 251, 256 StPO) vorliegen.	116
Personalnachrichten	110	OLG Hamm vom 27. Februar 1978 — 1 Ws 28/78	116
Rechtsprechung		5. StPO §§ 453, 453 b, 462 a. — Für die Bewährungsüberwachung einer früher zum Teil verbüßten Freiheitsstrafe ist die Strafvollstreckungskammer zuständig, in deren Bezirk der Verurteilte zuletzt eine Freiheitsstrafe verbüßt hat. Dabei ist ohne Bedeutung, ob diese Strafvollstreckungskammer während der Verbüßungszeit der zuletzt vollstreckten Strafe (in ihrem Bezirk) schon auf Grund von Anträgen in der Bewährungsüberwachung der früheren Sache tätig geworden war.	117
Zivilrecht		OLG Hamm vom 27. Januar 1978 — 3 (s) Sbd. 16 — 96/77	117
BGB § 477 I. — Auch wenn ein Sachmangel nicht in der Sechsmonatsfrist des § 477 I BGB erkannt werden kann, verjähren die Gewährleistungsansprüche.	112		
OLG Köln vom 18. Januar 1978 — 13 U 175/77	112		
Strafrecht		Kostenrecht	
1. StPO § 8. — Aufenthaltsort im Sinne des § 8 II StPO ist nur ein solcher, der im Geltungsbereich der Strafprozeßordnung gelegen ist.	113	1. OWiG § 80. — Die sofortige Beschwerde gegen die Kosten- und Auslagenentscheidung des Bußgeldrichters ist unzulässig, wenn die Entscheidung in der Hauptsache unanfechtbar geworden ist.	118
OLG Köln vom 27. Dezember 1977 — 2 Ws 782/77	113	OLG Düsseldorf vom 27. Januar 1978 — 2 Ss (OWi) 21/78 — 32/78 I — und 1 Ws (OWi) 61/78	118
2. StPO § 140 II. — Ob die Sachlage schwierig ist, kann nur für den konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt werden. Die Sachlage ist nicht schon deshalb generell als schwierig anzusehen, weil		2. StPO § 473. — Der Angeklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens für den Fall zu tragen, daß auf Grund der von ihm eingelegten Berufung anstelle der Entziehung der Fahrerlaubnis ein Fahrverbot tritt, die Entziehung der Fahrerlaubnis aber allein wegen des durch den Zeitablauf zwischen den ergangenen Urteilen eingetretenen Ablaufs der von dem Gericht erster Instanz festgesetzten Sperrfrist und nicht wegen einer insoweit fehlerhaften Entscheidung dieses Gerichts entfallen ist.	118
a) die Hauptverhandlung erster Instanz vor dem erweiterten Schöffengericht stattgefunden hat,		OLG Hamm vom 12. Dezember 1977 — 4 Ws 632/77	118
b) die Staatsanwaltschaft in zweiter Instanz das Ziel verfolgt, die Verurteilung des in erster Instanz freigesprochenen Angeklagten aufgrund einer abweichenden Beweiswürdigung zu erreichen.			
OLG Hamm vom 21. Dezember 1977 — 4 Ss 768/77	113	Öffentliches Recht	
3. StPO §§ 44, 329 III. — Den auf den Beginn der Berufungsverhandlung wartenden Angeklagten trifft zumindest ein Mitverschulden, wenn er auf die Aufforderung des Verteidigers: „Kommen Sie, wir gehen“ mit diesem das Gerichtsgebäude verläßt, so daß in der kurz darauf beginnenden Hauptverhandlung das Rechtsmittel gemäß § 329 I StPO verworfen wird.	115	GG Art. 28; BRRG § 131. — Das Selbstverwaltungsrecht einer durch kommunale Neugliederung aufgelösten Gemeinde geht nicht auf ihre Rechtsnachfolgerin über.	119
OLG Hamm vom 7. März 1978 — 2 Ws 28/78	115	OVG Münster vom 17. Oktober 1977 — XV A 1287/75	119

— MBL NW. 1978 S. 770.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,— DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.